

4265/AB XX.GP

zur Zahl 4548/J - NR/1998

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Weisung in der Causa "Pyhrn - Prozeß", gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Aus welchen Gründen wurde Weisung für die Durchführung dieses Verfahrens erteilt?

2. Hat das Justizministerium vor der entsprechenden Weisung Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium hergestellt?

3. Ist es richtig, daß niemand im Ministerium für Justiz den Akt gelesen hat, wie der Verteidiger Wolfgang Dlaska behauptet? (SN 12. Juni 98)

4. Hat das Ministerium für Justiz das Gutachten von Prof. Rollwagen vor der entsprechenden Weisung gekannt?

5. Der Rechnungshof hat in seinem Bericht eine fundierte Grundlage für die Justiz erstellt. Welche Erhebungen, Untersuchungen, Befragungen und andere Erkundigungen haben die Exekutive und die Justizbehörde in Graz beim damals zuständigen politischen Straßenbau referenten der Steiermark getätigt?

6. Ist dem Staatsanwalt in Graz eine objektive Anklage im Namen der Republik Österreich zuzutrauen, wenn er mehrmals in der Öffentlichkeit und im Verfah -

ren betont, daß er dieses Verfahren gegen seinen Willen führen mußte, obwohl er von der Unvertretbarkeit des von ihm geforderten Verhaltens überzeugt war?

7. Hat der zuständige Behördenleiter in Graz den betreffenden Staatsanwalt auf die Möglichkeit der Entbindung von der weiteren Behandlung der Sache nach § 30 Staatsanwaltschaftsgesetz aufmerksam gemacht und ein schriftliches und ausreichend begründetes Verlangen für die Entbindung gefordert?

8. Ist für ein korrektes Verfahren durch einen Richter ausreichend, daß er nicht befangen wirke, und ist es zulässig, daß ein Richter bereits nach wenigen Stunden Aktenstudium bei einer zu umfangreichen Materie bereits vor Prozeßbeginn weiß: „Daß dies keine dünne Suppe, sondern gar keine Suppe ist“?

9. Wie hat die Justizbehörde vorgesorgt, daß Schöffen bei einer derartigen Stimmung (auch des Anklagevertreters) für eine Person und gegen die „Politische Justiz“ aus Wien möglichst unbefangen bleiben?

10. Der hauptverantwortliche Generaldirektor wurde freigesprochen. Allein die Beamten wurden wegen Amtsmißbrauch verurteilt. Wird es trotz des Verhaltens der Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde geben?“

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die in der Strafsache gegen Dr. Heinz Talirz erteilte Weisung zur Anklageerhebung stützte sich sowohl auf den Verdacht der mißbräuchlichen Erteilung eines Auftrages durch Dr. Heinz Talirz zur Erstellung einer Vergabekalkulation als auch auf den Verdacht der mißbräuchlichen Veranlassung der Übernahme von Grundeinlösekosten in der Höhe von ca. 3,6 Millionen Schilling. Überdies war durch das Sachverständigengutachten der Vorwurf der Auswahl einer unnötig teuren Trassenführung eines Bauloses indiziert. Die objektive Vergeudung von Steuermitteln schien zum damaligen Zeitpunkt so gut wie festzustehen, die subjektive Tatseite war durch die Aussa-

gen von Zeugen belegbar. In der Hauptverhandlung haben sich jedoch die Belastungszeugen der Aussage entschlagen und der Sachverständige ist von seinem schriftlichen Gutachten abgegangen.

Zu 2:

Ein Einvernehmen mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist vor der Erteilung der Weisung nicht hergestellt worden; dazu bestand auch kein Anlaß.

Zu 3 und 4:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat mit ihrem Vorhabensbericht vom 8. Oktober 1996 das angesprochene Sachverständigengutachten im Original und 56 weitere Beilagen (in Ablichtung) vorgelegt. In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Graz noch weitere 18 Beilagen übermittelt. Der aus mehr als 100 Bänden und einer Fülle von Beilagen bestehende Strafakt selbst ist von der Staatsanwaltschaft Graz nicht vorgelegt worden.

Auf Grund der von der Staatsanwaltschaft Graz vorgelegten und aufbereiteten Unterlagen hat die zuständige Sektion meines Hauses eine umfangreiche schriftliche Zusammenfassung der Beweislage erstellt, die den staatsanwaltschaftlichen Behörden zur Stellungnahme übermittelt wurde. In der Folge haben auch ausführliche fachliche Erörterungen zwischen den zuständigen Beamten meines Hauses und dem Anklagevertreter sowie dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Graz - im Bundesministerium für Justiz und in Graz - stattgefunden. Erst danach ist aus den zur Frage 1 dargestellten Gründen die Weisung zur Anklageerhebung ergangen. Erhebungen beim damaligen Straßenbaureferenten der Steiermärkischen Landesregierung waren nicht indiziert, weil die Aussagen von Beamten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung keine Anhaltspunkte dafür ergaben, daß der politische Referent in irgendeiner Weise in den Entscheidungsprozeß eingegriffen hätte.

Zu 6:

Die in der Anfragebegründung wiedergegebenen Äußerungen des Anklagevertreter -

ters in der Hauptverhandlung sind nach den mir vorliegenden Stellungnahmen des Anklagevertreters sowie von anderen Staatsanwälten, die als Zuhörer in der Hauptverhandlung anwesend waren, teils nicht gefallen, teils wurden sie sinntestlich wiedergegeben. Nach dem Bericht des Leiters der Staatsanwaltschaft Graz habe der Anklagevertreter in seinem Eröffnungsvortrag am Beginn der Hauptverhandlung die Ansicht vertreten, daß der Beweiswert der einzelnen Beweismittel verschieden beurteilt werden könne und daß erst nach Durchführung eines umfangreichen Beweisverfahrens das Gericht für die endgültige Beurteilung zuständig sei. Der Anklagevertreter habe sich nicht öffentlich von der Anklage distanziert und habe auch nicht die in der Frage wiedergegebene Äußerung abgegeben.

Zu 7:

Der Leiter der Staatsanwaltschaft Graz hat zur vorliegenden Frage berichtet, daß eine Entbindung des Anklagevertreters von der weiteren Behandlung der Sache gemäß § 30 Abs. 3 des Staatsanwaltschaftsgesetzes nie zur Debatte gestanden sei, weil der Anklagevertreter gegen die Weisung auf Anklageerhebung keine Bedenken erhoben und dies auch gegenüber dem Behördenleiter erklärt hat.

Zu 8:

Ich ersuche um Verständnis, daß ich von einer Stellungnahme zu der kolportierten Äußerung des Schöffensenatsvorsitzenden Abstand nehme. Ich halte es allerdings für ausgeschlossen, daß nach nur wenigen Stunden Studium dieses äußerst umfangreichen Aktenmaterials auch eine nur annähernde Beurteilung des Prozeßstoffes möglich ist.

Der Umstand, daß sich ein Richter schon vor der Entscheidung eine Meinung über den Fall gebildet hat, führt nach herrschender Judikatur noch nicht zu einer Befangenheit, sofern der Richter bereit ist, auf Grund der Ergebnisse des Beweisverfahrens gegebenenfalls von seiner Ansicht abzugehen.

Zu 9:

Die Schöffen wurden entsprechend den Bestimmungen der Strafprozeßordnung belehrt, daß sie ihr Laienrichteramt unabhängig und unvoreingenommen so wie Be-

rufsrichter wahrzunehmen haben. Darüber haben sie gemäß § 240a Abs. 1 StPO auch einen Eid abgelegt.

Zu 10:

Die zuständigen Anklagebehörden wurden mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 15. Juni 1998 unter Bezugnahme auf § 29 Abs. 1 des Staatsanwaltschaftsgesetzes ersucht, beim Landesgericht für Strafsachen Graz Nichtigkeitsbeschwerde gegen den Freispruch des Dr. Heinz Talriz anzumelden, weil erst nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsausfertigung die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels verlässlich beurteilt werden können.